
**Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr
in den öffentlichen Anlagen der Stadt Langenhagen
(VO - Gefahrenabwehr)**

in der Fassung vom 10.06.2002

(Neufassung vom 10.06.2002; Nordhannoversche Zeitung vom 23.04.2003; in Kraft seit 20.06.2003)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), GVBl. 5b 21011 10, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 10.06.2002 für das Gebiet der Stadt Langenhagen folgende Verordnung beschlossen:

- (1. Änderung vom 07.06.2004; in Kraft seit 20.06.2004)
 - (2. Änderung vom 18.06.2007; in Kraft seit 12.07.2007)
 - (3. Änderung vom 30.05.2011; in Kraft seit 15.07.2011)
 - (4. Änderung vom 19.06.2017; in Kraft seit 01.09.2017)
-

§ 1

Öffentliche Anlagen

- 1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen
 - a) Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen frei gegeben sind,
 - b) Park- und Grünanlagen,
 - c) Erholungsanlagen Silbersee, Waldsee und Südsee,
 - d) Hundenausläufflächen.

- 2) Neben den in §§ 2 - 5 der Verordnung gesondert genannten Verboten ist es in allen öffentlichen Anlagen nicht erlaubt,
 - a) Hieb- und Stoßwaffen und ähnlich gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 - b) das Gelände mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle, Müllentsorgungs- und Rettungsfahrzeuge,
 - c) offene Feuer anzuzünden, ausgenommen das Grillen im Bereich der dafür ausgeschilderten Flächen (Grillplätze),
 - d) das Campieren und/oder Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Hütten,

- e) Tauben, Möwen und andere Wildvögel zu füttern,
- f) frei lebende Wasservögel (z.B. Enten, Gänse und Schwäne) zu füttern.

3) Hinweise:

- a) Nach abfallrechtlichen Vorschriften ist es nicht erlaubt, Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen.
- b) Nach abfallrechtlichen Vorschriften sind die durch ein Tier verursachten Kotverunreinigungen durch seinen Führer unverzüglich als Abfall zu entsorgen.
- c) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie von der Polizei oder Verwaltungsbehörden getroffene weitergehende Anordnungen über den Umgang mit Hunden im Einzelfall bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- d) Die Beschädigung oder Zerstörung der vorhandene Vegetation über unerhebliche Beschädigungen hinaus kann einen Straftatbestand darstellen, insbesondere das Beschädigen von Bäumen oder Sträuchern durch das Abbrechen von Ästen oder die Zerstörung von Rasenflächen durch das Abbrennen von offenen Feuern kann zur Einleitung eines Strafverfahrens führen.

§ 2

Spielplätze

- 1) Öffentliche Spielplätze sowie zum Spielen freigegebene Schulhöfe, Bolzplätze und ihre Einrichtungen sind für Kinder und Jugendliche, soweit die Stadt durch Hinweisschilder keine Altersbeschränkung vorgenommen hat, und deren erwachsenen Aufsichtspersonen vorgesehen.
- 2) Neben den in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Verboten ist es auf Kinderspielplätzen, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen und Bolzplätzen nicht erlaubt,
 - a) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - b) Tiere mitzubringen oder zu belassen,
 - c) zu rauchen oder Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

§ 3

Öffentliche Park- und Grünanlagen

- 1) Zu den öffentlichen Park- und Grünanlagen zählen
 - a) der Stadtpark
 - b) der Brinker Park
 - c) der Wietzpark

-
- d) die Bürgerwiese Weiherfeld
 - e) die Obstwiese Garmsstraße
 - f) die Grünkeile im Weiherfeld
 - g) Wiesenpark
 - h) Scherenhorster Berg
- 2) Neben den in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Verboten ist es in öffentlichen Park- und Grünanlagen nicht erlaubt, Hunde in den Anlagen frei umherlaufen zu lassen. Es gilt die Anleinpflcht im Sinne des § 4 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Verordnung.

§ 4

Erholungsanlagen

- 1) Zu den öffentlichen Erholungsanlagen zählen
- a) der Badensee Silbersee
 - b) der Badensee Waldsee
 - c) der Südsee
- 2) Neben den in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Verboten ist in den Erholungsanlagen nicht erlaubt:
- a) die Benutzung der Badeseen mit Luftmatratzen, Autoschläuchen, Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmhilfen außerhalb des Nichtschwimmerbereichs; dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge der Wasserrettung im Einsatz,
 - b) das Betreten oder Befahren der Eisflächen der Gewässer. Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Nutzung freigegeben werden,
 - c) von den Stegen ins Wasser zu springen;
 - d) an den Badeseen Silbersee und Waldsee frei lebende Wasservögel wie z. B. Enten zu füttern.
- 3) Für die Erholungsanlagen gemäß Absatz 1 gilt ein Hundeverbot sowie eine Anleinpflcht in dem im Folgenden dargelegten Umfang:
- a) Begriffsbestimmungen:
 - Das Hundeverbot im Sinne dieser Verordnung verbietet das Mitbringen oder Belassen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde und DLRG-Rettungshunde im Notfall-Einsatz.

- Die Anleinpflcht im Sinne dieser Verordnung gebietet das Führen eines Hundes an einer höchstens 2 m langen Leine, die so stark ist, dass der Hund sich nicht alleine von ihr lösen kann. Ausgenommen sind DLRG-Rettungshunde im Notfall- Einsatz.
 - Wer einen Hund führt, hat zu verhindern, dass der Hund andere Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- b) Am Waldsee:
- Während der Badesaison, in der Zeit vom 15.05. bis 15.09., gilt ein generelles Hundeverbot; in der übrigen Zeit gilt die Anleinpflcht.
- c) Am Südsee:
- In der Zeit vom 15.05. bis 15.09. gilt die Anleinpflcht für Hunde.
- e) Am Silbersee:
- Auf den Strand- und Liegewiesenflächen besteht ein ganzjähriges Hundeverbot, davon ausgenommen sind die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Hundenauslauffläche am Südufer des Sees.
 - Auf den Rad-, Wander- und Rundwegen gilt die Anleinpflcht.

§ 5

Hundenauslaufflächen

- 1) Zu den Hundenauslaufflächen zählen folgende – als solche extra in der Örtlichkeit ausgewiesene – Flächen:
- a) die Fläche am Silbersee (Südufer)
 - b) die Fläche im Brinker Park (Ostseite)
 - c) die Fläche am Stadtpark (Rieselfelder)
 - d) die Fläche im Wietzpark
- 2) Neben den in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Verboten ist es auf dem Gelände einer Hundenauslauffläche nicht erlaubt, einen Hund, unbeaufsichtigt zu lassen. Insbesondere ist zu verhindern, dass der Hund andere Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt. Der Hund muss sich permanent in Sicht- und Rufweite des Hundeführers befinden.

§ 6

Räumliche Ausdehnung

Wegen der Lage der Spielplätze (§ 2), der Lage und räumlichen Ausdehnung der Park- und Grünanlagen (§ 3), der Erholungsanlagen (§ 4) sowie der Hundenauslaufflächen (§ 5) wird ergänzend auf die Anlagen 1 bis 11, die Bestandteil der Verordnung sind, Bezug genommen.

§ 7**Ausnahmen**

Weitere Ausnahmen von den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 5 dieser Verordnung, die nicht bereits in den vorgenannten Paragraphen aufgeführt sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Langenhagen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.) entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe a) in den in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Anlagen Hieb- und Stoßwaffen und ähnlich gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mit sich führt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
 - 2.) entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe b) die in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Anlagen mit Motorfahrzeugen aller Art befährt.
 - 3.) entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe c) in den in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Anlagen offene Feuer anzündet.
 - 4.) entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe d) campiert und/oder Zelte, Wohnwagen und Hütten aufstellt.
 - 5.) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a) auf den Kinderspielplätzen, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen und Bolzplätzen Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt.
 - 6.) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe c) auf den Kinderspielplätzen, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen und Bolzplätzen raucht oder Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert.
 - 7.) entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe e) in den in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Anlagen Tauben, Möwen und andere Wildvögel füttert.
 - 8.) entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe f) frei lebende Wasservögel (z.B. Enten, Gänse und Schwäne) füttert.
 - 9.) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe b) auf die Kinderspielplätze, zum Spielen freigegebenen Schulhöfe und Bolzplätze Tiere mitbringt oder dort belässt.
 - 10.) entgegen § 3 Abs. 2 in den öffentlichen Park- und Grünanlagen Hunde frei umher laufen lässt.
 - 11.) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) in den Erholungsanlagen die Badeseen mit Luftmatratzen, Autoschläuchen, Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmhilfen außerhalb des Nichtschwimmerbereichs benutzt.
 - 12.) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) in den Erholungsanlagen die Eisflächen der Gewässer betritt oder befährt.

-
- 13.) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) in den Erholungsanlagen von den Stegen ins Wasser springt.
 - 14.) entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe a) in den Erholungsanlagen und den Park- und Grünanlagen beim Führen eines Hundes nicht verhindert, dass dieser andere Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
 - 15.) entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe b) auf das Gelände des Waldsees während der Badesaison, in der Zeit vom 15.05. bis zum 15.09., einen Hund mitbringt oder belässt oder außerhalb der Badesaison in der Zeit vom 16.09. bis zum 14.05. einen Hund nicht angeleint führt.
 - 16.) entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe c) auf dem Gelände des Südsees, in der Zeit vom 15.05. bis zum 15.09., einen Hund nicht angeleint führt.
 - 17.) entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe d) auf dem Gelände des Silbersees außerhalb der Hundenauslauffläche und des Hundestrandes am Südufer des Sees einen Hund auf die Strand- und Liegewiesen verbringt oder ihn dort belässt.
 - 18.) entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe d) auf dem Gelände des Silbersees auf den Wander,- Rad- und Rundwegen einen Hund nicht angeleint führt.
 - 19.) entgegen § 5 Abs. 2 auf dem Gelände einer Hundenauslauffläche einen Hund nicht beaufsichtigt oder nicht verhindert, dass dieser andere Personen oder Tiere gefährdet anspringt oder anfällt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Langenhagen, den 08.08.2017

Stadt Langenhagen
Der Bürgermeister

Heuer